



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 8. September 2022

Bericht gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Das Landratsbüro erstattet Ihnen folgenden Bericht:

1. Art. 39 Entschädigungsgesetz

Art. 39 des Entschädigungsgesetzes legt fest, dass die Entschädigung der Behörden Mitte jeder Legislaturperiode durch das Landratsbüro überprüft wird; es unterbreitet dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge.

Neben einer allgemeinen Überprüfung der Entschädigung erfolgt auch die Berücksichtigung der Teuerung. Das frühere Entschädigungsgesetz vom 23. Juni 1999 enthielt in Art. 57 einen gesetzlichen Teuerungsausgleich für bestimmte Entschädigungen. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im geltenden Gesetz. Allfällige Anpassungen können jeweils auf Beginn der nächsten Legislaturperiode in Kraft gesetzt werden.

2. Bericht vom 28. Mai 2020 und Auftrag des Landrates vom 21. Oktober 2020

Das Landratsbüro hat am 28. Mai 2020 dem Landrat gesetzesmässig Bericht erstattet und Antrag gestellt, die Einreihung des Vizepräsidiums des Ober- und Verwaltungsgerichts von 88-95% auf 95-102% zu erhöhen. Zudem hat es den Antrag gestellt, Art. 38 des Entschädigungsgesetzes dahingehend zu ändern, dass die Entschädigungen in der Regel halbjährlich ausbezahlt werden. Der Landrat ist am 21. Oktober 2020 dem Antrag der vorberatenden Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit gefolgt und hat die Erhöhung der Einreihung abgelehnt. Er ist aber einem Ordnungsantrag von Landrat Joseph Niederberger gefolgt, mit dem das Landratsbüro beauftragt wurde, die Einreihung in zwei Jahren wieder zu prüfen und dem Landrat Bericht zu erstatten.

3. Begründung des erteilten Auftrags

Im Grundsatz war die Erhöhung der Einreihung des Vizepräsidiums des Ober- und Verwaltungsgerichts unbestritten. Unter dem Eindruck der damaligen Pandemie und der unsicheren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung war die Mehrheit des Landrats aber der Meinung, dass die Erhöhung zur Unzeit erfolgt. In diesem Sinne wurde der erwähnte Ordnungsantrag unterstützt.

4. Aktuelle Ausgangslage

4.1. Einreihung des Vizepräsidiums des Ober- und Verwaltungsgerichts

Mit der Teilrevision des Gerichtsgesetzes vom 23. November 2016 im Zuge der Einführung eines professionellen Vizepräsidiums für das Ober- und Verwaltungsgericht sah das Gehaltsregulativ für die Gerichtspräsidien, abhängig vom Maximum des höchsten Lohnbandes gemäss Entlohnungsverordnung, im Jahre 2016 gemäss Art. 23 Abs. 1 Entschädigungsgesetz folgende Einreihungen vor:

Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium:	98 — 105 %
geschäftsführendes Kantonsgerichtspräsidium:	91 — 98 %
Kantonsgerichtspräsidium:	88 — 95 %

In der Folge wurde das damals neu aufgestellte Vizepräsidium mit einem Spektrum von 88 – 95 % auf Stufe der Kantonsgerichtspräsidien eingereiht. Im Zentrum der damaligen Diskussion um die Einführung des professionellen Vizepräsidiums stand der Beschäftigungsumfang. Die Lohnreihung dagegen wurde kaum diskutiert.

Diese Einreihung erweist sich bei näherer Betrachtung hinsichtlich der Funktion des Vizepräsidiums als zu tief. Das Vizepräsidium hat im Vergleich zum Präsidium ebenfalls die alleinige Verantwortung für die Rechtsprechung in Verfahren zu übernehmen, in welchen es als Prozessleitung amtiert. Im Vergleich zum Kantonsgericht ist das Spektrum der Rechtsgebiete der beiden höchsten Gerichte breiter. An der unteren Instanz kommt Zivil- und Strafrecht zur Anwendung. Am Ober- und Verwaltungsgericht kommen neben Zivil- und Strafrecht auch Verfassungs-, allgemeines Verwaltungsrecht, Steuer- und Sozialversicherungsrecht dazu. Zudem übt das Obergericht auch die Aufsicht über das Kantonsgericht und über die Staatsanwaltschaft aus. Auch in anderen Kantonen ist es üblich, dass Richterinnen und Richter an der oberen Gerichtsstufe lohnmässig (bedeutend) höher eingereiht sind als an der unteren Instanz.

Die Einreihung des Vizepräsidiums ist aber auch systematisch betrachtet zu tief. Während der Unterschied zwischen dem geschäftsführenden Kantonsgerichtspräsidium und dem Kantonsgerichtspräsidium 3% beträgt, ist der Unterschied zwischen Ober-/Verwaltungsgerichtspräsidium und Vizepräsidium mit 10% viel grösser. Dieser grössere Unterschied hat keinen sachlichen Grund und sollte daher ebenfalls 3% betragen.

Anschaulich darzulegen vermag die zu tiefe Einreihung des Vizepräsidiums insbesondere folgendes Beispiel. Die Wahl einer erfahrenen erstinstanzlichen Richterperson an eine höhere Instanz ist ein beruflicher Karriereschritt. Ein Kantonsgerichtspräsidium muss derzeit bei einer Wahl zum Vizepräsidium des Ober- und Verwaltungsgerichts bei diesem Karriereschritt aber eine unveränderte Gehaltseinreihung hinnehmen, trotz der höher einzureihenden Funktion. Ein geschäftsführendes Kantonsgerichtspräsidium muss bei diesem Karriereschritt sogar eine Gehaltsrückstufung hinnehmen.

Aus diesen Überlegungen wäre es funktional und systematisch angebracht, die Einreihung des Ober- und Verwaltungsgerichtsvizepräsidiums von 88 – 95% auf 95 - 102 % zu erhöhen.

An dieser Ausgangslage hat sich innerhalb der letzten zwei Jahre nichts geändert.

4.2. Anpassung des Auszahlungsrhythmus

Gemäss Art. 38 des Entschädigungsgesetzes werden die Entschädigungen für Kommissionen und Arbeitsgruppen in der Regel im Dezember ausbezahlt. Bereits heute erfolgt in der Praxis eine Auszahlung halbjährlich. Diese Praxis sollte im Gesetz abgebildet werden.

4.3. Finanzielle Auswirkungen

Die erwähnte Anpassung der Einreihung hat eine Erhöhung der Lohnkosten (Lohn inklusive Sozialkosten) von ungefähr 15'400.- pro Jahr zur Folge. Die gesetzliche Anpassung des Auszahlungsrhythmus hat keine Kostenfolgen.

Prozentuale Anpassung Einreihung:	+7%
Maximum Jahresgehalt des höchsten Lohnbandes:	208'832
Erhöhung Lohnkosten (7% von 208'832.-):	14'618
Zuschlag Sozialkosten:	17%
Erhöhung Lohnkosten inkl. Sozialleistungen (gerundet):	17'100
Pensum Vizepräsidium des Ober- und Verwaltungsgerichts:	90%
Finanzielle Auswirkungen Total:	15'400

4.4. Gesamtbeurteilung

Die Gründe für die Ablehnung der Anpassungen im Jahr 2020 sind in der Zwischenzeit weggefallen. Mit der Bewältigung der Pandemie bzw. mit deren Auswirkungen konnte die Unsicherheit in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht erheblich verringert werden. Schliesslich zeigt sich auch der Finanzhaushalt des Kantons in sehr guter Verfassung, wie insbesondere der Rechnungsabschluss 2021 mit einem operativen Gewinn von 27.4 Mio. Franken aufzeigt. Aus Sicht des Landratsbüros spricht daher nichts gegen die höhere Einreihung des Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidiums.

5. Antrag des Landratsbüros

Gestützt auf den Auftrag des Landrates erstattet Ihnen das Landratsbüro Bericht über den Anpassungsbedarf. Insbesondere gestützt auf die Feststellungen und Erwägungen unter 4.1. beantragt Ihnen das Landratsbüro, die Einreihung des Vizepräsidiums des Ober- und Verwaltungsgerichts von 88-95% auf 95-102% zu erhöhen.

Damit ist Art. 23 des Entschädigungsgesetzes wie folgt zu ändern:

Art. 23 ¹ Die Gerichtspräsidien und die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts erhalten, bezogen auf das Maximum des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung, für ein Vollamt folgendes Gehalt:

1. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium: 98 - 105 %
2. Ober- und Verwaltungsgerichtsvizepräsidium: 95 - 102 %
3. geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium: 91 - 98 %
4. Kantonsgerichtspräsidium: 88 - 95 %
4. Ober- und Verwaltungsgerichtsvizepräsidium: 88 - 95 %

Abs. 2 unverändert.

Art. 38 des Entschädigungsgesetzes ist wie folgt zu ändern:

Die Entschädigungen gemäss Art. 32-37 werden in der Regel halbjährlich ausbezahlt.

Freundliche Grüsse
LANDRATSBÜRO



Markus Walker
Landratspräsident



lic. iur. Emanuel Brügger
Landratssekretär